

**Übung im Öffentlichen Recht für Anfängerinnen und Anfänger****Frühjahrs- / Sommersemester 2020****Zweite Hausarbeit****Sachverhalt**

Die F-Stadt ist eine Gemeinde im Herzen des Bundeslandes B mit hohem kulturellen Anspruch. Die als Eigenbetrieb geführten „Städtischen Bühnen F-Stadt“ sind ein Theater von nationalem Rang, dessen aufwendige Inszenierungen aber leider immer wieder Löcher in den städtischen Haushalt reißen. Im Jahr 2018 entscheidet sich die F-Stadt deshalb zu einer Privatisierung des Theaters. Als alleinige Gesellschafterin gründet sie die F-Bühnenbetriebsgesellschaft (F-GmbH). Gesellschaftszweck ist die Förderung der darstellenden Kunst im Bereich des Theaters. Das Schauspielhaus und alle Sachmittel des Eigenbetriebs werden der Gesellschaft zur Nutzung übertragen, alle Anstellungsverträge der Schauspieler und des sonstigen Personals werden neu mit der Gesellschaft abgeschlossen.

Im Zuge der Privatisierung entschließt sich der Gemeinderat der F-Stadt außerdem dazu, den international bekannten und renommierten Intendanten I zu verpflichten. Dieser erhält einen gut dotierten, wirksamen Anstellungsvertrag mit der F-GmbH und wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zum Geschäftsführer bestellt. Außerdem wird dem I ein Anteil an der F-GmbH in Höhe von zwei vom Hundert übertragen. Neben I wird ein weiterer Geschäftsführer (X) eingesetzt. Dieser hat bisher für ein bekanntes Wirtschaftsprüfungsunternehmen gearbeitet und versteht als Ökonom rein gar nichts von Kunst. Ausweislich des Anstellungsvertrags soll sich seine Tätigkeit auf „Zahlen und Verträge“ beschränken. I soll demgegenüber inhaltlich die volle Kontrolle über den Spielplan und das Personal haben, also künstlerisch „die Strippen in der Hand“ halten.

Zunächst scheint das neue Konzept aufzugehen. Die Saison 2018/2019 wird ein voller Erfolg. So viele Besucher wie noch nie strömen in das Theater. Die Fachpresse lobt die künstlerische Arbeit des I in den höchsten Tönen. Die Dauerkarten sind bis Ende 2022 vergriffen. I will seinen Ruhm nun allerdings auch dazu nutzen, eine politische Botschaft gegen die „Entmenschlichung“ der westlichen Welt zu verbreiten, die sich nach seiner Einschätzung seit der sogenannten Flüchtlingskrise von 2015 beschleunigt hat. Ein wertebasiertes und Werte vermittelndes Theater dürfe sich gegenüber solchen Entwicklungen, die letztlich auch die Kunst zerstören würden, nicht neutral verhalten. Im Sommer 2019 erfährt I von Planungen zu einer Demonstration unter dem Motto „Gemeinsam gegen den Hass – Nie wieder Rassismus“ und ist sofort zum Handeln bereit. Mit der Unterstützung seiner besten Schauspielerinnen und Schauspieler veranstaltet I auf „seiner“ Theaterbühne ein Happening, das inspiriert von *Jürgen Habermas* einen Strukturwandel der Öffentlichkeit inszeniert. Ein Theater, so lautet die Botschaft, sei mehr als nur eine darstellende Bühne. Es habe den Auftrag, als „Reflexionsraum der Gesellschaft“ die Voraussetzungen mitzugestalten, von denen es selbst lebe. Im Rahmen des Happenings ruft I das Publikum auch persönlich mehrmals zur Teilnahme an der Demonstration auf. Wie von I erhofft, wird dieser Aufruf über die sozialen und die klassischen Medien verbreitet. In der örtlichen Tageszeitung erscheint ein Bild von I mit der Bildunterschrift: „Die Städtischen Bühnen F-GmbH rufen zur Demo auf“.

Die Abgeordneten der C-Fraktion im Gemeinderat der F-Stadt sind über die politischen Aktivitäten des I empört. Jahrelang seien im städtischen Theater historische Stücke ohne Bezug zu tagespolitischen Themen mit großem Erfolg gelaufen und hätten so zur Bildung und Erbauung der Bevölkerung beigetragen. Das solle nach dem freien politischen Willen des demokratisch legitimierten Gemeinderats auch in Zukunft so bleiben. Für eine politische Veranstaltung brauche man das Theater nicht, dafür habe man schließlich die Kommunalpolitiker. Außerdem habe I mit dem Happening in der Öffentlichkeit den unzutreffenden Eindruck erweckt, dass auch die F-Stadt selbst hinter dem Aufruf zur Demo stehe.

Da auf die C-Fraktion 80 Prozent der Sitze im Gemeinderat entfallen, ist das Schicksal des I damit besiegelt. Am 21. Juli 2019 beschließt der Gemeinderat die sofortige Abberufung des I als Geschäftsführer der F-GmbH. Noch am selben Tag trifft der Bürgermeister der F-Stadt einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss und stellt diesen Beschluss förmlich fest.

Gegen seine Abberufung erhebt I beim zuständigen ordentlichen Gericht Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage gegen die F-GmbH. Außerdem stellt er einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz. Dieser Antrag wird sowohl in der ersten als auch der zweiten Instanz abgelehnt. Die Bestellung zum Geschäftsführer sei, so führt das Gericht aus, gemäß § 38 Abs. 1 GmbHG nun einmal frei widerruflich. Es sei deshalb nach Lage der Dinge nicht damit zu rechnen, dass das noch rechtshängige Rechtsschutzbegehren des I in der Hauptsache Erfolg haben werde.

Während I schon die Umzugskisten packt, entschließt sich nun der X, etwas gegen die Abberufung seines geschätzten Kollegen zu unternehmen. Die F-Stadt dürfe nicht einfach so in die Geschicke der F-GmbH „hineinfunken“. Die F-GmbH sei eine eigenständige Institution und müsse zur Erreichung ihres künstlerischen Zwecks von Fremdbeeinflussung abgeschirmt werden. Die F-Stadt spiele sich auf wie ein totalitärer Machthaber und wolle dem Theater diktieren, was Kunst sei. Auf diesem sensiblen Feld sei der Staat unter der Geltung einer geschichtsbewussten Verfassung zur Zurückhaltung verpflichtet. Die Abberufung wiege auch deshalb schwer, weil die Städtischen Bühnen aufgrund des Abberufungsbeschlusses ohne künstlerischen Leiter in die schon am 1. Oktober 2019 beginnende neue Spielzeit starten müssten. Kein anderer – insbesondere nicht er selbst, der X – sei imstande, die intellektuelle Leistung zu vollbringen, das von I konzipierte Programm zu einem so späten Zeitpunkt noch zu übernehmen. Künstlerisch stehe einem führungslosen Theater ein Debakel bevor. Im Namen der F-GmbH erhebt X am 20. August 2019 Verfassungsbeschwerde gegen die Abberufung des I. Der mit der Sache zuerst befasste Bundesverfassungsrichter B befürchtet, dass die Entscheidung in der Hauptsache zu spät kommen würde. Er bittet den begabten Rechtsreferendar Dr. Ellinger (E), in einem umfassenden Rechtsgutachten zu prüfen, ob das Gericht dem X nicht auch schneller helfen könne.

### **Bearbeitervermerk:**

1. Fertigen Sie bitte das dem E abverlangte Gutachten an.
2. Der Bearbeitung ist die Sachlage am 20. August 2019 zugrunde zu legen. Maßgeblich ist die Rechtslage im Zeitpunkt der Bearbeitung.
3. Es ist davon auszugehen, dass X nach der Abberufung des I zur alleinigen Vertretung der F-GmbH berechtigt ist.
4. Mit einer Entscheidung des ordentlichen Gerichts in der Hauptsache ist vor dem Beginn der Spielzeit am 1. Oktober 2019 nicht zu rechnen.
5. Im Bundesland B gilt das Landesrecht von Baden-Württemberg.

**Weitere Hinweise:**

1. Die Hausarbeit ist für eine Bearbeitungszeit von sieben Arbeitstagen konzipiert.
2. Der Umfang des Gutachtens darf maximal 25 Seiten betragen (ohne Verzeichnisse und Deckblatt, aber einschließlich Fußnoten). Der Seitenrand hat 7 cm links und 2 cm zu allen anderen Kanten zu betragen. Der Zeilenabstand muss anderthalbzeilig sein (ca. 35 Zeilen auf einer Seite, die keine Fußnoten enthält). Als Zeichengröße ist Schriftgrad 12 und als Schriftart Times New Roman in Standardlaufweite zu wählen. Die Fußnoten können in einzeiligem Zeilenabstand und der Schriftgröße 10 gehalten sein. Eine Überschreitung des zulässigen Umfangs der Hausarbeit wirkt sich grundsätzlich negativ auf die Bewertung aus.
3. Literaturhinweise zu den Formalia rechtswissenschaftlichen Arbeitens wurden bereits in der Ankündigung der Übung (abrufbar auf der Homepage des Lehrstuhls) gegeben. Formale Fehler können zu Punktabzügen führen. **Nutzen Sie alle Ihnen von der Universitätsbibliothek Mannheim zur Verfügung gestellten Informationsquellen, um trotz der Einschränkungen während der Corona-Epidemie Literatur und Rechtsprechung bestmöglich zu berücksichtigen.**
4. Die folgenden Verzeichnisse sind dem Gutachten voranzustellen: Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen und Literaturverzeichnis. Ein Abkürzungsverzeichnis ist nicht erforderlich. Auf die Verwendung nicht geläufiger Abkürzungen ist zu verzichten.
5. Auf dem Deckblatt der Hausarbeit sind folgende Angaben zu machen: Name der Bearbeiterin oder des Bearbeiters, Matrikelnummer, Kontaktdaten (Postadresse und E-Mail-Adresse), Datum, Titel der Arbeit mit dem Namen des für die Übung verantwortlichen Hochschullehrers.
6. Der Hausarbeit ist eine Erklärung gemäß § 11 Abs. 9 Satz 1 JuSPO beizufügen.
7. Die Hausarbeit ist in einfacher schriftlicher Ausfertigung geheftet, aber ungebunden **ausschließlich postalisch** an den Lehrstuhl zu übersenden (Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Wirtschaftsrecht, Informationsrecht und Rechtsökonomie, Prof. Dr. Klement, Universität Mannheim, Schloss Westflügel, 68131 Mannheim). Die Aufgabe bei einem lizenzierten Postdienstleister muss spätestens am Mittwoch, dem 29. April 2020, erfolgt sein. Die Fristwahrung kann ausschließlich durch einen deutlich lesbaren Poststempel nachgewiesen werden. Eine persönliche Abgabe der Hausarbeit am Lehrstuhl ist jederzeit ausgeschlossen.
8. **Zusätzlich** muss die Hausarbeit bis Mittwoch, den 29.04.2020, 24:00 Uhr zum Zweck der Plagiatskontrolle **als Datei bei ILIAS hochgeladen** werden. Eine entsprechende Funktion wurde in der ILIAS-Gruppe der Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger im FSS 2020 eingerichtet. Zulässig sind nur pdf-Dateien, deren Inhalt vollständig durchsuchbar ist und zum Kopieren markiert werden kann. Der Inhalt der Datei muss mit der Schriftfassung der Arbeit identisch sein.